

Friedhofsgebührensatzung des Marktes Obergünzburg

Vom 11. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Obergünzburg unterhält den Friedhof als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt der Markt Obergünzburg folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
2. Leichenhausgebühren (§ 6)
3. Bestattungsgebühren (§ 7)
4. Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab oder einem Urnenplatz erwirbt.
 - b) der Bestattungspflichtige nach der Bestattungsverordnung (BestV)
 - c) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - d) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld Vorausleistung

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach §§ 10 und 11 der Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 6), die Bestattungsgebühren (§ 7) sowie die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Marktkasse zu entrichten.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 1 Jahr und 1 Grabplatz
 - a) für Reihengräber
 - für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 40,00 €
 - für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 50,00 €
 - b) für Familiengräber
 - mit nebeneinanderliegenden Grabplätzen 60,00 €
 - für Familiengräber als Tiefgräber 70,00 €
 - c) für Urnengräber nach §§ 12, 12a der Friedhofssatzung 20,00 €
 - d) für Urnennischengräber 70,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist für mindestens 5 Jahre möglich. Hierbei wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes sind die Gebühren zu berechnen, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes oder der Verlängerung gelten.
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 6

Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal, unabhängig von der Dauer der Nutzung, 300,00.

§ 7

Grabmachen, Umbettungen

1. Öffnen und Schließen eines Grabes:

Kindergräber (bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1.150,00 Euro
Normalgräber Erwachsene (ab vollendetem 5. Lebensjahr)	1.450,00 Euro
Tiefgräber	1.650,00 Euro
Umbettungen Erdgräber	1.500,00 Euro
Urnenerdgräber	500,00 Euro
Umbettungen Urnenerdgräber	500,00 Euro

2. Benutzung eines Kompressors (nur bei Anfall) pro Stunde 150,00 Euro

3. Benutzung der vom Markt errichteten Grabsteinfundamente

- a) für Reihengräber 0,80 m breit 1,80 Euro pro Jahr

- | | |
|---|---------------------------------|
| b) für Familiengräber als Tiefgrab | 1,00 m breit 2,10 Euro pro Jahr |
| c) für Familiengräber mit 2 nebeneinander-
liegenden Grabplätzen | 1,80 m breit 3,30 Euro pro Jahr |

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Auflösung eines Urnennischengrabes und Übergabe in Sammelgrab pro Urne | 50,00 € |
| 2. Bereitstellung einer Urnennischenabdeckplatte
bei Neuerwerb eines 2er Urnennischengrabes | 100,00€ |
| bei Neuerwerb eines 4er Urnennischengrabes | 200,00 € |
| 3. Umschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten | 20,00 € |
| 4. Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. | |

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2017, geändert mit Satzung vom 07.09.2021, außer Kraft.

Obergünzburg, den 11.12.2023


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister

